

ISA-Bezeichnung		Unterschiede zu bisherigen IDW PS	Erläuterungen / Hinweise / Beispiele	Bisheriger Standard	
1	ISA [DE] 200	Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing	Gesonderte Prüfung der Buchhaltung entfällt	• Feststellung der Ordnungsmäßigkeit ist dennoch nicht gesondert zu prüfen , sondern wird aus der Gesamtheit aller Beobachtungen und Ergebnisse der Abschlussprüfung nach den GoA zum Jahresabschluss insgesamt abgeleitet . • Dokumentationserfordernisse nur , wenn Buchführung von den Gesetzesvorgaben abweicht . ¹	IDW PS 200 und IDW PS 201
2	ISA [DE] 210	Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge	Anpassung an neue Begrifflichkeiten der ISA		IDW PS 220
3	ISA [DE] 230	Prüfungsdokumentation	Keine materiellen Änderungen		IDW PS 460 n.F.
4	ISA [DE] 240	Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen	Keine materiellen Änderungen	Unrichtigkeiten (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB) = Irrtümer (ISA) = unbeabsichtigt begangene Handlungen Verstöße (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB) = dolose Handlungen (ISA) = absichtlich begangene Handlungen Klarstellung: • Kündigung Prüfungsauftrag nur aus wichtigem Grund mit entsprechenden Folgepflichten nach § 318 Abs. 6 Satz 1 HGB) ² • Aufgrund Verschwiegenheitspflicht: Keine Weitergabe von Kenntnissen über dolose Handlungen gegenüber Dritten (z.B. einzelne Gesellschafter, Gläubiger, Staatsanwälte) ³	IDW PS 210
5	ISA [DE] 250 (Revised)	Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bei einer Abschlussprüfung	Keine materiellen Änderungen	Klarstellung: Bei schwerwiegenden Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die sich nicht unmittelbar auf den Abschluss auswirken, besteht in Deutschland Redepflicht im Prüfungsbericht nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB) ⁴	IDW PS 210
6	ISA [DE] 300	Planung einer Abschlussprüfung	Keine materiellen Änderungen	Klarstellung: Besonderheiten bei Erstprüfungen • Maßnahmen nach ISA [DE] 220 (Revised) bei Auftragsannahme • Ggf. Kommunikation mit bisherigem Abschlussprüfer (vgl. auch § 42 BS WP/vBP) ⁵ , Dokumentationspflichten	IDW PS 240
7	ISA [DE] 315 (Revised 2019)	Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung inhärenter Risikofaktoren und das Konzept „Spektrum der inhärenten Risiken“ • Getrennte Beurteilung von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko 	Risikofaktoren: ⁶ <ul style="list-style-type: none"> • Komplexität • Subjektivität • Veränderung • Unsicherheit • Anfälligkeit für falsche Darstellungen aufgrund einseitiger Ausrichtung Management oder anderer Risikofaktoren für dolose Handlungen • Andere Risikofaktoren (z.B. quantitative oder qualitative Bedeutung von Geschäftsvorfällen/Kontensalden etc.) Risikofaktoren sind anzuwenden bei Verständniserwerb über Unternehmen/Beurteilung von Risiken/Identifizierung bedeutsamer Risiken	IDW PS 230 IDW PS 261 n.F.
8		Neudefinition Begriff „ bedeutsame Risiken “	Neudefinition „ bedeutsames Risiko “: ⁷ Risiko wesentlicher falscher Darstellungen, „für das – aufgrund des Ausmaßes, in dem sich die inhärenten Risikofaktoren auf die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer falschen Darstellung und dem Ausmaß der potentiellen falschen Darstellung, sofern diese eintritt, auswirken – die Beurteilung des inhärenten Risikos nahe am oberen Ende des Spektrums des inhärenten Risikos liegt“		



Wichtige Neuerung

¹ F&A zu ISA [DE]: Zur Einführung der ISA [DE] und Einzelfragen bei der Anwendung ausgewählter ISA [DE] Abschnitt 4.1.2

² ISA [DE] 240 Tz. D.39.1 und 2.




³ ISA [DE] 240 Tz. D.44.1.

⁴ ISA [DE] 250 (Revised) Tz. D.1.1

⁵ ISA [DE] 250 (Revised) Tz. 13 und Tz. A22 – D.A22.1.

⁶ ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A7f.

⁷ ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 12 (j); Bedeutsame Risiken können auch vorliegen, wenn aufgrund anderer Standards Risiken als bedeutsam einzustufen sind.

ISA-Bezeichnung	Unterschiede zu bisherigen IDW PS	Erläuterungen / Hinweise / Beispiele	Bisheriger Standard
9	 <p>Klarstellung, wie Verständniserlangung von Kontrollen auf Unternehmensebene erlangt werden kann. Nur bei IKS-Komponente „Kontrollaktivitäten“: Verständnis von Aufbau und Implementierung notwendig (Tz. 45) Klarstellung, welche Kontrollen sind relevant (Tz. 4.9.) welche Würdigung bei anderen 4 Komponenten des IKS notwendig sind</p>	<p>„Kontrollaktivität“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung, ob jeweilige Kontrolle wirksam ausgestaltet und implementiert ist <p>„Übrige Komponenten IKS“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Würdigung „Angemessenheit“ ohne explizit Ausgestaltung und Implementierung zu beurteilen (skalierbares Vorgehen möglich); Beispiel: bei wenig komplexen Unternehmen ist Einstellung, Verhaltensweisen des Managements von Bedeutung für Kontrollumfeld, oder Diskussion mit Eigentümer bezüglich Risikobeurteilungsprozess⁸ 	
10	 <p>Neue Risikokategorie: IT-Risiken explizit zu identifizieren (Integration von IT-Risiken (IT-Systemen und IT-Prozessen) in regulären Prüfungsprozess!)</p>	<p>Die bisherige EDV-Systemprüfung nach IDW PS 330 geht unter und wird in die Vorgehensweise des ISA [DE] 315 (Revised 2019) integriert sein: Neu wird sein, dass nicht mehr über die General Controls die IT-Systeme isoliert, sondern ausgehend von den Geschäftsprozessen geprüft werden. Vorrangig werden die inhärenten Risiken für wesentliche falsche Darstellungen im Abschluss identifiziert und dann beurteilt, ob diese Risiken mit IT-Prozessen zusammenhängen und ob ihnen mit IT-Kontrollen begegnet wird. Diese IT-Kontrollen sind dann einer detaillierteren IT-Prüfung zu unterziehen (inkl. Prüfung der Datenintegrität, Berechtigungskonzepte etc.)</p> <p>Beispiele:⁹</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im IT-System hinterlegte automatisierte Kontierungen, Bewertungsschemata - Kontrollen können nicht erkennen, wenn diese zu wesentlichen falschen Darstellungen führen (falsche Verarbeitung) • Kontrollen können nicht verhindern, dass veraltete, manipulierte Daten oder Reports verwendet werden (falsche Datenbasis) 	
11		<p>Dokumentationspflicht für Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein nicht ausreichend sind¹⁰ (z. B. Massentransaktionen)</p> <p>Beispiel Wesentliche Menge routinemäßige Geschäftsvorfälle („Massendaten“) wird ausschließlich elektronisch gelöst und verarbeitet (z.B. in ERP-Systemen) – Dokumentation der Vorgänge nur elektronisch verfügbar – ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise nur über Beurteilung der Wirksamkeit von Kontrollfunktionen</p> <p>Kennzeichnung in den Arbeitspapieren notwendig, aber keine inhaltliche Änderung bei der Abgrenzung derartiger Risiken</p>	
12		<p>Einführung Stand-Back-Test (Ziel: vollständige Risikoerfassung)¹¹</p> <p>Sofern es nach Art/Größe wesentliche Bilanzpositionen oder Abschlussangaben gibt, die im Rahmen der Abschlussprüfung bislang nicht als bedeutsam eingestuft wurden, muss der Abschlussprüfer bei der Finalisierung der Risikobeurteilung nochmal überprüfen, dass tatsächlich keine inhärenten Risiken übersehen wurden. (Dokumentation!)¹²</p>	
13	<p>ISA [DE] 320</p> <p>Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung</p>	<p>Bezüglich Grundkonzeption und Anforderungen kein Unterschied; aber: Präzisierung Überlegungen zu Bezugsgrößen und Prozentsätzen (umfangreiche Anwendungshinweise) Wesentlichkeit für den Anhang ist zukünftig in ISA [DE] 450 geregelt</p> <p>Standards selbst enthalten keine Vorgaben für konkrete Bezugsgrößen; aber in Anwendungshinweisen praktische Hilfestellungen zur Auswahl der Bezugsgrößen in Abhängigkeit von den Gegebenheiten der Einheit (z.B. Umsatzerlöse, Gewinn vor Steuern, Bilanzsumme)¹³</p> <p>Wesentlichkeit Anhang: geregelt bisher in IDW PS 250 n.F. Tz. 28-30 zukünftig in ISA [DE] 450 Tz. D.11.1 und Tz. D.A.23.1.</p>	IDW PS 250 n.F.
14	<p>ISA [DE] 330</p> <p>Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken</p>	<p>Keine grundlegenden Auswirkungen, da IDW PS 261 n.F. bereits Anforderungen von ISA 330 umgesetzt hat; aber Konkretisierung der Anforderungen bezüglich aussagebezogenen Prüfungshandlungen, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Würdigung, ob Verfahren der externen Bestätigung durchzuführen sind (Tz. 19) • Prozess der Abschlussbuchungen (z.B. Analyse wesentlicher Journalbuchungen) (Tz. 20) • Spezielle Ausrichtung der Prüfungshandlungen auf bedeutsamen Risiken (Tz. 21) • Bei unterjährig durchgeführten Prüfungshandlungen – Abdeckung des verbleibenden Zeitraums (Tz. 22) <p>Hinweis: Die Konkretisierung der Anforderungen entspricht off der bereits gängigen Praxis; aber dennoch zur Sicherstellung deren vollständiger Berücksichtigung im Alltag nochmal zu prüfen.¹⁴</p> <p>Einholung von Bankbestätigungen liegt im Eressen des Abschlussprüfers; sie liefern jedoch oftmals gute Prüfungsnachweise, z.B. für Beurteilung von Art/Umfang von Geschäftsbeziehungen mit Banken (vgl. D.A50.1)</p> <p>Beispiel zu Tz. 21: Sofern bedeutsames Risiko aufgrund von dolosen Handlungen identifiziert wurde, können Prüfungsnachweise in Form von externen Bestätigungen einen hohen Verlässlichkeitsgrad erlangen (z.B. bei Fälschung von Kontoauszügen, Kreditzusagen, Bürgschaftangaben)</p>	IDW PS 261 n.F.
15	<p>ISA [DE] 402</p> <p>Überlegungen bei der Abschlussprüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen</p>	<p>Besonderheiten bei der Nutzung konzerninterner Shared Service Center-Funktionen (z.B. betriebliche Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung, Personaladministration werden durch eine eigenständige Konzerngesellschaft zentral für die ganze Gruppe durchgeführt).</p> <p>In diesem Fall können ggf. die Prüfungsergebnisse des Abschlussprüfers für diese zentrale Geschäftsbesorgerin bei Einhaltung der Vorgaben dieses ISA für die eigene Abschlussprüfung verwendet werden.¹⁵</p>	IDW PS 331 n.F.

⁸ ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 21 (b) (i)-(iii), 22 (b), 24 (c), 25 (c).

⁹ F&A zu ISA [DE] 315 (Revised 2019): Zur Risikoidentifizierung und -beurteilung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019) Abschn. 4.12.

¹⁰ ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 38 (d)

¹¹ ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 36.

¹² F&A zu ISA [DE] 315 (Revised 2019): Zur Risikoidentifizierung und -beurteilung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019) Abschn. 5.22.

¹³ ISA [DE] 320 Tz. A4.

¹⁴ F&A zu ISA [DE]: Zur Einführung der ISA [DE] und Einzelfragen bei der Anwendung ausgewählter ISA [DE] Abschnitt 4.3.1.

¹⁵ Vgl. ISA [DE] 402 D.5.1 und D.A0.1 und 2

ISA-Bezeichnung		Unterschiede zu bisherigen IDW PS	Erläuterungen / Hinweise / Beispiele	Bisheriger Standard	
16	ISA [DE] 450	Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen	<p>Klarstellung Reaktionen auf festgestellte Fehler; Praktische Anwendungshinweise, insbesondere zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Würdigung von Ausweisfehlern (Tz. A20) • Umstände, dass auch falsche Darstellungen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze wesentlich sein können (Tz. A21) <p>Wesentlichkeit für den Anhang ist nun in diesem Standard enthalten.¹⁶</p>	<p>Beispiel: Bei der Würdigung eines fehlerhaften Ausweises sind auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen (z.B. Auswirkung auf Bilanzkennzahlen, die Einfluss auf Verpflichtungen aus Kreditverträgen haben) oder ihr Einfluss auf den Abschluss als Ganzes (Falsche Darstellung ist im Vergleich zum betroffenen Bilanzposten nicht wesentlich)¹⁷</p>	IDW PS 250 n.F.
17	ISA [DE] 500 ISA [DE] 501	Prüfungsnachweise Prüfungsnachweise - Besondere Überlegungen zu ausgewählten Sachverhalten		<p>ISA [DE] 501 betrifft Besonderheiten zur Erlangung von Prüfungsnachweisen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorräten • Rechtsstreitigkeiten • Segmentberichterstattung <p>Einholung einer Rechtsanwaltsbestätigung wird als Befragung eines externen Rechtsberaters angesehen nicht als Bestätigung Dritter.¹⁸</p>	IDW PS 300 n.F. IDW PS 301 IDW PS 302 n.F.
18	ISA [DE] 505	Externe Bestätigungen ⁶	<ul style="list-style-type: none"> • Bankbestätigungen nicht mehr zwingend • Würdigung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens • Inhalt der anzufordernden Bestätigung nicht vorgeschrieben 	<p>Beispiel für Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrung aus Vorjahresprüfung, dass Bankbestätigungen keinen nennenswerten Erkenntnisgewinn bringen oder dass sie gute Prüfungsnachweise sind • Gibt es Hinweise auf dolose Handlungen (Bankbestätigung dann sinnvoll) • Kategorisierung der Bankverbindungen (laufender Zahlungsverkehr/Hausbank/Banken mit Sonderengagement) • Einsatz von Onlinebanking (Ausdruck Kontonachweise im Beisein des Prüfers)¹⁹ <p>Anwendungshinweise zum möglichen Inhalt von Bestätigungsanfragen: Informationen, die üblicherweise abgefragt werden (z.B. bestehende Konten, Kontenstand, Kreditlinien, Sicherheiten, außerhalb der Bilanz erfolgte Sicherungsgeschäfte etc.)²⁰</p>	IDW PS 302 n.F.
19	ISA [DE] 510	Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen ⁷	<p>Einsichtnahme in Vorjahres-Prüfungsbericht allein nicht mehr ausreichend; ergänzende Prüfungshandlungen notwendig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Würdigung, welche Prüfungshandlungen in welchem Umfang durchzuführen sind (Tz. 6 (c): <ul style="list-style-type: none"> - Durchsicht der Arbeitspapiere des bisherigen Abschlussprüfers - Beurteilung, ob aktuelle Prüfungsnachweise auch relevant für EB-Werte sind - Durchführung spezieller Prüfungshandlungen für EB-Werte • Verpflichtung zur Erörterung mit bisherigen Prüfer über dessen Prüfung²¹ 	<p>Prüfungsbericht des Vorjahres kann (ggf. für einzelne) für Eröffnungsbilanzwerte selbst Prüfungsnachweise liefern, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> • EB-Werte falsche Darstellungen mit wesentlicher Auswirkung auf den laufenden Berichtszeitraum enthalten <p>Dies ist abhängig von der Ausführlichkeit der Berichterstattung über die Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse.²²</p> <p>Mögliches Vorgehen in Praxis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lesen Vorjahres-Prüfungsbericht 2. Erläuterungen des Vorjahresprüfers 3. Nutzung Prüfungsnachweise des laufenden Berichtszeitraums zu Rückschlüsse für EB-Werte 4. Auf dieser Grundlage: Würdigung, ob und ggf. welche weiteren Prüfungshandlungen nach Tz. 6c) für welche EB-Wert durchgeführt werden sollen (evtl. aber keine zusätzlichen notwendig) <p>→ 1.-3.: Können ausreichend/geeignete Prüfungsnachweise für EB-Werte sein (Skalierung der Prüfung)!²³</p>	IDW PS 205
20	ISA [DE] 520	Analytische Prüfungshandlungen	Keine materiellen Änderungen	<p>Der Standard behandelt aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen.</p> <p>Analytische Prüfungshandlungen im Rahmen der vorgelagerten Risikobeurteilung werden im ISA [DE] 315 (Revised 2019) behandelt.</p>	IDW PS 312
21	ISA [DE] 530	Stichprobenprüfungen	Keine materiellen Änderungen	IDW PS 310	

¹⁶ Vgl. ISA [DE] 450 Tz. D.11.1 und Tz. D.A.23.1.

¹⁷ Vgl. ISA [DE] 450 Tz. A10.

¹⁸ Vgl. ISA [DE] 401 Tz. A22.


¹⁹ F&A zu ISA [DE]: Zur Einführung der ISA [DE] und Einzelfragen bei der Anwendung ausgewählter ISA [DE] Abschnitt 4.4.1

²⁰ ISA [DE] 505 Tz. D.A1.1.

²¹ ISA [DE] 300 Tz. 13 b)

²² ISA [DE] 510 Tz. D.A7.1

²³ ISA [DE] 510 Tz. A6 bis D.A7.3.



ISA-Bezeichnung		Unterschiede zu bisherigen IDW PS	Erläuterungen / Hinweise / Beispiele	Bisheriger Standard	
22	ISA [DE] 540 (Revised)	Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Abschlussangaben 	<ul style="list-style-type: none"> Umfassenderes Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld einschließlich ihres IKS, sofern für geschätzte Werte relevant (angelehnt an ISA [DE] 315 (Revised 2019) – Sachverhalte speziell zum Verständnis von Schätzwerten, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Informationssystem bzgl. Schätzwerte (Tz. 13h) - Relevante Kontrollaktivitäten (Tz. 13i) - Vorjahreserfahrungen mit Schätzwerten (Tz. 13j)). Pflicht zur Berücksichtigung Risikofaktoren (Schätzunsicherheit, Komplexität, Subjektivität, andere Risikofaktoren) zur Beurteilung des inhärenten Risikos und Einordnung in das Spektrum inhärenter Risiken Gesonderte Beurteilung des „Dreiklangs“ der Schätz-Elemente (Annahmen, Methoden, Daten), jeweils unter Würdigung der Risikofaktoren Getrennte Beurteilung inhärenter und Kontroll-Risiken Verständnisgewinnung vom IKS oft ausreichend; Aufbauprüfung nur bei bedeutsamen Risiken zwingend oder nach Ermessen des Prüfers notwendig; Funktionsprüfung nur, wenn sich Prüfer auf die Wirksamkeit der Kontrollen verlassen will oder aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht ausreichend sind (Skalierung der Prüfung!). Höhere Anforderungen an Dokumentation 	Bsp. keine pauschale und Gesamtwürdigung einer Bewertungsmethode (z.B. DCF-Methode), sondern gesonderte Beurteilung, ob die Methode zulässig und angemessen, die relevanten Annahmen sachgerecht getroffen und ausgeübt wurden und ob die für die Bewertung zugrunde gelegten Daten ausreichend und vollständig ausgewählt wurden.; jeweils unter Einschätzung des Einflusses der Risikofaktoren	IDW PS 314 n.F.
23	ISA [DE] 550	Nahestehende Personen	Keine materiellen Änderungen	Die Anforderungen zur Berichterstattung von Prüfungshemmnissen oder nicht ordnungsgemäßen Angaben sind zukünftig ausschließlich in IDW PS 450 n.F. (10.2021) geregelt. Bezüglich der Prüfung des Abhängigkeitsbericht wird auch weiterhin auf IDW HFA 3/1991 verwiesen. ²⁴	IDW PS 255
24	ISA [DE] 560	Nachträgliche Ereignisse	Keine materiellen Änderungen	Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 Satz 1 HGB, sofern der Abschluss/Lagebericht nach Vorlage des Prüfberichts geändert wird, bleibt auch weiterhin bestehen. ²⁵	IDW PS 203 n.F.
25	ISA [DE] 580	Schriftliche Erklärungen	Explizite Übernahme der Gesamtverantwortung für Abschluss als Ganzes durch Geschäftsführung (Angepasste Vollständigkeitserklärung ; zu unterzeichnen von den Mitgliedern des Managements wie bisher)	Hinweis: Nach IDW PS 303 n.F. Tz. 12 war die Übernahme der Gesamtverantwortung möglich, indem die gesetzlichen Vertreter den Abschluss unterschrieben haben. Nach der Neuregelung ist nun eine explizite Aussage notwendig zur Übernahme der Gesamtverantwortung. Praxistipp: Der Prüfer sollte dennoch einen unterschriebenen Abschluss/Lagebericht vom Mandant anfordern, damit klar ist, auf welchen Abschluss sich die Vollständigkeitserklärung (und Prüfung) bezieht. ²⁶ Verpflichtung Management, zusammen mit der Vollständigkeitserklärung zu erklären, dass die in der Liste nicht gebuchter Prüfungsdifferenzen zusammen keine wesentlichen Auswirkungen auf Abschluss und Lagebericht haben, ist nunmehr in ISA [DE] 450 geregelt.	IDW PS 303 n.F.
26	ISA [DE] 600	Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (Einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)	Keine materiellen Änderungen	Anlage 1 des Standards enthält Formulierungsbeispiel für eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund fehlender Möglichkeit, ausreichende Prüfungsnachweise bezüglich Equity-Beteiligung zu erlangen mit Verweis auf Formulierungen analog ISA [DE] 700 (Revised) und ISA [DE] 705 (Revised) ist nach deutschen GoA nicht anwendbar ; daher Formulierungsbeispiel speziell für Deutschland in Anlage D.1. unter Bezugnahme auf IDW PS 400 n.F. und IDW PS 405 n.F. (10.2021)	IDW PS 320 n.F.
27	ISA [DE] 610	Nutzung der Tätigkeit von internen Revisoren	Keine materiellen Änderungen	Klarstellung , dass in Deutschland der Einsatz interner Revisoren für das Prüfungsteam zur direkten Unterstützung des Abschlussprüfers nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 HGB nicht zulässig ist. ²⁷	IDW PS 321
28	ISA [DE] 620	Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers	Keine materiellen Änderungen	Klarstellung, dass bei PIE-Prüfungen (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) vom externen Sachverständigen eine schriftliche Unabhängigkeitserklärung einzuholen ist (Artikel 11 Abs. 2 Buchs.c) der EU-Abschlussprüferverordnung Nr. 537/2014)	IDW PS 322 n.F.

²⁴ ISA [DE] 550 Tz. D.29.1.

²⁵ ISA [DE] 550 Tz. D.15.1

²⁶ F&A zu ISA [DE]: Zur Einführung der ISA [DE] und Einzelfragen bei der Anwendung ausgewählter ISA [DE] Abschnitt 4.6.3

²⁷ ISA [DE] 610 (Revised 2013) Tz. D.35.1.

ISA-Bezeichnung		Unterschiede zu bisherigen IDW PS	Erläuterungen / Hinweise / Beispiele	Bisheriger Standard	
29	ISA [DE] 710	Vergleichsinformationen – Vergleichsangaben und Vergleichsabschlüsse 	<p>Auswirkungen in Sonderfällen auf den BSV:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im BSV Hinweis, dass nur Bezugnahme auf Darstellungen des laufenden Geschäftsjahres Erstprüfung: Hinweis im BSV möglich, dass Vorjahresabschluss von anderem Abschlussprüfer geprüft wurde ggf. incl. Zitat des Inhalts und Datums dessen Prüfungsurteils Sofern Vorjahresabschluss ungeprüft: Hinweis im BSV notwendig, dass Vergleichsangaben ungeprüft sind Sofern Vorjahres-Prüfungsurteil modifiziert war: Hinweis im BSV, sofern maßgebliche Sachverhalt auch in aktueller Periode nicht gelöst ist 	Bei Abschlussposten oder ergänzenden Angaben werden oft entsprechende Vorjahresbeträge mit angegeben (auf freiwilliger oder gesetzlicher Basis), um die betragsmäßige Entwicklung besser einschätzen zu können. Der Prüfer hat festzustellen, ob Vergleichsinformationen enthalten sind und ob diese zutreffend dargestellt sind.	IDW PS 318
30	ISA [DE] 720 (Revised)	Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen	Gesonderter Abschnitt im BSV	Sonstige Informationen = Informationen, die zusammen mit dem Abschluss herausgegeben sind, selbst jedoch keiner inhaltlichen Prüfungspflicht unterliegen (z.B. nicht inhaltlich geprüfte Angaben im Lagebericht, nicht inhaltlich geprüfte Angaben in Geschäftsberichten)	IDW PS 202
31	IDW PS 475 n.F.	Mitteilung von Mängeln im internen Kontrollsystem an die für die Überwachung Verantwortlichen und das Management 	<ul style="list-style-type: none"> Angaben des IDW PS im Rahmen der ISA-Einführung Konkretisierung der Anforderungen zur Mitteilung von Mängeln des IKS an Aufsichtsorgane <ul style="list-style-type: none"> Beispiele für bedeutsame Mängel im IKS (Tz. A5 ff) Art und Detaillierungsgrad der Mitteilung (Tz. A9 – A 15) 	<p>Hinweis: Da im Rahmen der neuen GoA jedem eigenständigen ISA ein eigenständiger Prüfungsstandard gegenüberstehen soll, wurden die Vorschriften zur Mitteilung von Mängeln in einen neuen, eigenständigen IDW Prüfungsstandard übertragen.²⁸</p> <p>Beispiele für bedeutsame Mängel:²⁹</p> <ul style="list-style-type: none"> Geschäftsvorfälle mit finanzieller Beteiligung des Managements wurden nicht angemessen überwacht Feststellung, dass dolose Handlungen vorliegen, die vom IKS nicht verhindert wurden. Keine Kontrollen vorhanden, die auf identifizierte Risiken reagieren sollten Hinweise, dass Management nicht in der Lage ist, die Abschlusserstellung zu überwachen 	IDW PS 261.n.F., Tz. 89-93

Stand: 04.10.2023

²⁸ F&A zu ISA [DE]: Zur Einführung der ISA [DE] und Einzelfragen bei der Anwendung ausgewählter ISA [DE] Abschnitt 4.7.1

²⁹ IDW PS 475 n.F. Tz. A7